

# Fragebogen zur Feststellung und Prüfung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) 1\*)

			Erhebung	szeitraum 2022
An die Rechtsa Littensti 10179 E			angegebene	Sie die im Anschreiben Frist, binnen derer der bermittelt werden muss.
<u> </u>	_l			
			Ort, Datum	
Bitte ma	achen Sie die entsprechenden Angaben und l	beantwo	rten Sie die Frage	en.
	ngsjahr ist das <b>Kalenderjahr 2022</b> ; alle Frag 022 ("Erhebungszeitraum").	jen bezi	ehen sich auf der	Zeitraum 01.01.2022 bis
I. Ver	pflichtetenfeststellung			
1) An	gaben zur Person			
	Name, Vorname, ggf. akad. Grad			
2) Be	erufsunterbrechung			
2.1	Ich habe meinen Anwalts-Beruf im Erhebungszeitraum (zumindest zeitweise) ausgeübt.	□Ja		falls "Ja" →weiter mit 3)
2.2	Ich war im gesamten Erhebungszeitraum durchgängig von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf nicht ausgeübt.	☐Ja		falls "Ja"  → der Fragenteil ist abgeschlossen →weiter bei III.
3.3	Ich habe im gesamten Erhebungszeitraum meinen Anwalts-Beruf <u>durchgängig nicht</u> ausgeübt, weil ich an der Berufsausübung gehindert war.	☐ Ja, w	reil (Grund):	falls "Ja"  → der Fragenteil ist abgeschlossen → weiter bei III.
3) Zu	lassung			
Ich	n bin zugelassen (bzw. aufgenommen) als	1		
nie	edergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder edergelassene/r europäische/r bzw. ausländische/r echtsanwältin/Rechtsanwalt.	□Ja	☐ Nein, nur Syndikus	falls "Nein""  → der Fragenteil ist abgeschlossen → weiter bei III.

<sup>\*)</sup> Das Nummernkästchen – hier: 1 – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen (in digitaler Form bei Bedarf bitte anklicken – und dann die jeweils obere Anmerkung beachten)

4)	Tätigkeitsschwer	punkte
----	------------------	--------

Welche Tätigkeits-	01	Aktienrecht	23	☐ IT-Recht 45 ☐ Transp/SpeditionsR.
schwerpunkte	02	☐ Arbeitsrecht	24	☐ Kapitalanlagerecht 46 ☐ Treuhandschaft
hatten Sie im Erhe- bungszeitraum?	03	Bankrecht	25	☐ Kapitalmarktrecht 47 ☐ Umweltrecht
(maximal zehn)	04	☐ Baurecht, privates	26	☐ Kaufrecht 48 ☐ Unternehmensnachf.
(**************************************	05	☐ Baurecht, öffentliches	27	☐ Maklerrecht 49 ☐ Urheberrecht
	06	☐ Beamtenrecht	28	☐ Mediation 50 ☐ Vereinsrecht
	07	Betreuungen	29	☐ Medienrecht 51 ☐ Verfassungsrecht
	08	Betreuungsrecht	30	☐ Medizinrecht 52 ☐ Vergaberecht
	09	☐ Compliance	31	
	10	Datenschutzrecht	32	☐ Mietrecht 54 ☐ Versicherungsrecht
	11	☐ Erbrecht	33	☐ Nachlassverwaltung 55 ☐ Vertragsrecht
	12	Existenzgründung	34	☐ Oldtimerrecht 56 ☐ Verwaltungsrecht
	13	☐ Familienrecht	35	☐ Patentrecht 57 ☐ WEG-Recht
	14	☐ Finanzdienstleistung	36	☐ Pferde-/Reitsportrecht 58 ☐ Wettbewerbsrecht
	15	☐ Gesellschaftsrecht	37	Reiserecht 59 Wirtschaftsrecht
	16	Gew. Rechtsschutz	38	☐ Schiedsgerichtsbark. 60 ☐ Wirtschaftsstrafrecht
	17	☐ Handelsrecht	39	Sozialrecht 61 Zollrecht
	18	☐ Hausverwaltung	40	☐ Sportrecht 62 ☐ Zwangsversteigerung
	19	☐ Immobilienrecht	41	☐ Steuerrecht 63 ☐ Zwangsverwaltung
	20	☐ Inkasso	42	Stiftungsrecht 64 Zwangsvollstreckung
	21	Insolvenzrecht	43	Strafrecht 65 Sonstige:
	22	Insolvenzverwaltung	44	Testamentvollstreck.
		_		

## 5) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien (Kataloggeschäfte i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)

	In wieviel Fällen 2 haben Sie im Erhebungszeitraum (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. 3	keine	1 bis 5 Fälle	6 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
5.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? 4				
5.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt?  5				
5.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? 6				
5.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wert- papierkonten mitgewirkt? 7				
5.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mit- gewirkt?				
5.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt?				
5.7	Im Namen und auf Rechnung von Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? 10				
5.8	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? 11				
5.9	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? 12				
5.10	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht?				
		Wenn Sie <u>alle</u> Fragen mit " <b>keine</b> " beantwortet haben, sind Sie Nicht-Ver- pflichte/r und ist der Fragenteil abge- schlossen →weiter bei III.			

# II. Verpflichtetenprüfung

### 6) Berufsumfeld

,					
6.1	Kanzleiname oder -firma				
	·	1 bis 2	3 bis 10	11 bis 30	mehr als 30
	Wie viele Berufsträger 14 sind in der Kanzlei tätig, der Sie angehören?				
7) Ma	ndate				
7.1	Wies im Erhebungszeitraum im Rahmen der in oben (Tei Beteiligter (Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Mauftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Cein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wurde (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) einen Bezug zu eauf?	landanten, für de Gegenstand des e, unmittelbar oc	en Mandanten Mandats oder der mittelbar	Ja	Nein
7.1.1	Afghanistan, Albanien, Bahamas, Barbados, Botswana, E Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volk Ghana, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippin Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Türke Vereinigte Arabische Emirate	ksrepublik Korea Mali, Marokko, N en, Senegal, Sir	i, Gibraltar, Mosambik, mbabwe,		
7.1.2	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Zypern	Man, Jersey, Ma	alta, Russland,		
7.1.3	Großbritannien, Italien, Lettland, Libanon, Schweiz				
7.2	In wie vielen der oben in (Teil 5) angegebenen Fälle Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben. 17	6 (erfüllt ein	keine	1 bis 10	mehr als 10
7.2.1	haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäften	mitgewirkt?			
7.2.2	haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsanteil Deals") an einer Objektgesellschaft mitgewirkt, die unmitt mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) Eigentu Immobilien hält?	elbar oder			
7.2.3	war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte ei ponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?	ne politisch ex			
7.2.4	haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellstruktionen) juristische Personen oder Rechtsvereinbarur oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermög dienen (z.B. Publikumsfonds)?	ngen beraten			
7.2.5	haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen mit Anteilseignern (z.B. Treuhand-Gesellschafter, vorgescho Gesellschafter, Strohmann-Gesellschafter) oder als Inhab emittierten Aktien beraten bzw. vertreten?	bene			
7.2.6	bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leis tauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnissen, Kultur anderen Artikeln von archäologischer, historischer, kultur religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wisse Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?	rgütern oder eller oder enschaftlichem			
7.2.7	haben Sie Zahlungen (z.B. auf Kanzlei-, Ander-, Treuh von Dritten erhalten, die weder Mandant, noch Gegner ur mit diesen verbundene Unternehmen oder Angehörige w	nd auch nicht			
7.2.8	Bargeld zur Einzahlung auf Ander- oder Treuhandkont -depots erlangt, das, auch in mehreren Tranchen, den Be Gegen-	ten bzw.			
7.2.9	wert von EUR 10.000 übersteigt? Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, insbeson	dere Edelme			

#### 8) Identifizierung 18 Vorfrage: Soweit an Kataloggeschäften mitgewirkt wurde, bestand die Mandantschaft aus natürliche und juristische Personen nur natürliche Personen nur jutistische Personen Soweit Kataloggeschäfte (siehe oben Frage 5) für ☐ Ja ☐ Nein natürliche Personen durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation durch Ausweis oder elektronische Identitätsnachweise. Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift erhoben. □ Ja ☐ Nein 82 Soweit Kataloggeschäfte (siehe oben Frage 5) für juristische Personen oder Personengesellschaften □ Ja ☐ Nein durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines amtlichen Registers oder anhand von Gründungsdokumenten. Es wurden Name, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift, Namen der Mitglieder des Vertre-□ Ja tungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans/der ge- □ Nein setzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die zuvor genannten Daten erhoben. 8.3 Soweit in Kataloggeschäften (oben Ziff. 8.1 und 8.2) in □Ja ☐ Nein "Konstellation kam nicht vor" einem oder mehreren Mandaten eine andere Person für weiter mit 8.4 ☐ Konstellation kam nicht den Mandanten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikation der Person. 19 Die Identifikation erfolgte durch Ausweis oder elektronische Identitätsnachweise. □ Ja ☐ Nein Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, 8.3.2 Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift erhoben. □ Ja ☐ Nein 8.4 Soweit in Kataloggeschäften (oben Ziff. 8.1 und 8.2) in Einem oder mehreren Mandaten der Mandant für einen → weiter mit 8.4.1 ■ Nein □ Ja wirtschaftlich Berechtigten aufgetreten ist, erfolgte eine .Nein" Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten. 20 → weiter mit 8.4.3 ☐ Konstellation kam nicht "Konstellation kam nicht vor" → weiter mit 8.5 Es wurden zumindest Vor- und Nachname des wirtschaft-8.4.1 lich Berechtigten erhoben. □ Ja ☐ Nein Die bei der Identifizierung erhobenen Daten wurden durch falls Mandat natürliche Einsicht in das Transparenzregister (oder sonstige öffent-☐ Ja ☐ Nein Person liche Register) oder durch Auskünfte und Daten Dritter → weiter mit 8.5 (z.B. Befragung des Mandanten) verifiziert. Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten wurden in Erfahrung gebracht. ПЈа ☐ Nein 8.5 Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsge-□Ja ☐ Nein staltung nach § 21 GwG wurde ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 GwG oder ein □ kein Mandat bearbeitet □ Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten eingeholt. 8.6 Ich habe in einem oder mehreren Fällen der unter Ziff. 1 ☐ Ja, Anzahl: falls "Nein" bis 4 genannten Geschäfte auf eine Identitätsfeststellung → weiter mit 9 verzichtet. 21 ☐ Nein Auf die Identifizierung wurde verzichtet, weil die zu identi-8.6.1 fizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifi- □ Nein □Ja 8.7 Ich habe festgestellt, ob es sich bei dem Mandanten und einem etwaig vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmit-□ Ja ☐ Nein glied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 12-14 GwG handelt 22 Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung 23

9.1	Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ge- nannten Geschäfte habe ich Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbezie- hung eingeholt.	☐ Ja	☐ Nein	falls "Ja" → weiter mit 10
9.2	Ich habe keine Informationen eingeholt, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bereits aus dem Auftrag selbst ergeben haben.	□ Ja	☐ Nein	

# 10) Verstärkte Sicherungsmaßnahmen 24

	Besonderheiten bei der Mandatsbearbeitung		
10.1	Ein Mandant von mir war eine politisch exponierte Person, eine natürliche/juristische Person, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist, eine juristische Person, die als Instrument für die private Vermögensverwaltung diente, ein Unternehmen mit nominellen Anteilseignern, ein bargeldintensives Unternehmen, ein Unternehmen mit ungewöhnlicher/übermäßig komplizierter Eigentumsstruktur <b>oder</b> ein vermögender Privatmann.	□ Ja	☐ Nein
10.2	Ich habe an einer Transaktion mitgewirkt, die besonders komplex/groß war, ungewöhnlich abgelaufen ist oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen/rechtmäßigen Zweck erfolgt ist oder Anonymität begünstigen könnte.	□Ja	☐ Nein
10.3	Ich habe ein Mandat ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen (z.B. elektronische Unterschriften) durchgeführt.	□Ja	☐ Nein
10.4	Bei einer Mandatsbearbeitung kam es zu Zahlungseingängen von unbekannten oder nicht verbundenen Dritten.	□Ja	☐ Nein
	Falls Sie alle Fragen mit "Nein" beantwortet haben → weiter mit 11		
10.5	Ich habe in den zuvor genannten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt.	□Ja	☐ Nein
11) Ris	sikomanagement 25		
11.1	Ich bin als angestellte/r Anwältin/Anwalt tätig.	☐ Ja (falls "Ja" mit 11.4)	☐ Nein → weiter
11.2	Wie viele Berufsträger/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt?	Anzahl:	
11.2.1	Wie viele nicht-anwaltliche Mitarbeiter/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt?	Anzahl:	
11.3	Ich habe interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen. 26	☐ Ja (falls "Ne ter mit 11	☐ Nein in" → wei- .4)
11.3.1	Und zwar (zutreffendes bitte ankreuzen):		,
	- kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG		
	- Monitoring-Systeme zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten		
	- interne Kontrollen bzgl. der geldwäscherechtlichen Vorschriften		
	- Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten/Technologien		
	- Überprüfung der Mitarbeiter/innen auf Ihre Zuverlässigkeit		
	- Unterrichtung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf aktuelle Methoden der Geldwäsche		
	- Unabhängige Prüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren		
11.4	Ich habe ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das die Vertraulichkeit des Hinweisgebers wahrt, bzw. mir ein solches in meiner Kanzlei vorhandenes System zu eigen gemacht.	□Ja	☐ Nein
11.5	Ich habe eine Risikoanalyse erstellt bzw. mir eine vorhandene und auf meinen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Risikoanalyse meiner Kanzlei zu eigen gemacht. 28	ı ∏ Ja	□ Nein

2) A	ufbewahrungspflichten 29			
12.1	Dokumente im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten, den internen Risikobewertu und der Meldepflicht nach § 43 GwG bewahre ich mindestens sechs Jahre auf.	ngen	□Ja	☐ Nein
12.2	Und zwar in (zutreffendes bitte ankreuzen):			
- (	er Handakte.			
- 6	inem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.			
3) N	leldepflichten 30			
Vertra	Bei Mandatsbearbeitungen lagen Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, in Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammen könnte oder der gspartner seine Pflicht, offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, erfüllt hat.	☐ Ja	ì	☐ Nein
13.2	Bei einem von mir zwischen anwaltlich begleiteten Immobilien-Erwerbsvorgang			
	- bestand ein Bezug zu einem Risikostaat oder einer Sanktionsliste 32	□Ja		☐ Nein
	<ul> <li>gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten 33</li> </ul>	☐ Ja		☐ Nein
	- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Stellvertretung 34	□Ja		☐ Nein
	<ul> <li>gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität 35</li> </ul>	□Ja		☐ Nein
				.1 und 13.2 eiter mit III.)
13.3	Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen)			
	36			
	<ul> <li>nicht gemeldet, weil Tatsachen vorlagen, die die bei den in den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.</li> </ul>			
ch ve	Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfrsichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewis		rteilt zu ł	naben.
atum	Unterschrift			

# Erläuterungen

#### zum Fragebogen

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer (www.rak-berlin.de) veröffentlicht sind.

Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Erhebungszeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.

#### Zurück zum Formular ▲

2 Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.

#### Zurück zum Formular ▲

Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium "Kauf oder Verkauf von Immobilien", als auch bei dem Kriterium "Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten" anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen), Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen. Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Auch die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft; indes kann hier die Einordnung unter ein anderes Kataloggeschäft in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften) (siehe auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. dd) GwG). Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. "Asset Deals", also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen ("Share Deal"), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Die Regelung findet ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder -Anderdepot. Im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich Zwangsvollstreckung) erlangte Gelder, die sogleich an den Mandanten weitergeleitet werden, werden nicht "verwaltet" (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Das gilt mit Blick auf den Gesetzeszweck auch für Zahlungen des Gegners infolge gerichtlicher Verurteilung oder bei Leistungen des Versicherers; dies jedoch nur bei geringem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist ferner im Regelfall bei einem Betrag von bis zu EUR 15.000,00 - bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat - von Durchleitung und nicht von "Verwaltung" auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden. Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die "Verwaltung" von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen. wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei (Auslands-) Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter dieses Kataloggeschäft fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäften ähnlich ist. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf ein Kataloggeschäft bezogenen Mandatsannahme.

#### Zurück zum Formular ▲

Während bei den vorherigen dargestellten Kataloggeschäften die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktion sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt

oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

#### Zurück zum Formular ▲

Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich "Mergers & Acquisition". Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.

#### Zurück zum Formular ▲

Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.v

#### Zurück zum Formular ▲

Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteneigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt kein Kataloggeschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einem Kataloggeschäft. Kein Kataloggeschäft ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einem Kataloggeschäft wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung ein Kataloggeschäft berührt. Wie vorstehend unter Nr. 11 erwähnt, ist auch hier ein Mandatsverhältnis zur Begründung der Verpflichtetenqualifikation erforderlich.

#### Zurück zum Formular ▲

Berufsträger in diesem Sinne sind Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO (Mitglieder der Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Angehörige vorgenannter Berufe anderer Staaten nach Maßgabe von § 59a Abs. 2 BRAO).

- 15 Es genügt jedweder Bezug zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:
  - der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO
  - die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
  - der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
  - ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich mittelbar ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

#### Zurück zum Formular ▲

Die Fragestellungen beziehen sich nur auf die Kataloggeschäfte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Erhebungszeitraum, die Sie unter B) anzugeben haben.

#### Zurück zum Formular ▲

17 Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an "Treuhandverhältnissen oder -geschäften" (Ziff. 2.1) anzugeben, als auch bei der Frage nach einem "Bezug zu Kulturgütern" (Ziff. 2.6).

#### Zurück zum Formular 🔺

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG).

#### Zurück zum Formular ▲

Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt, muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Das ist stets der Fall, wenn der Mandant nicht eine natürliche Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten; beim gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bedarf es dieser gesonderten Prüfung nicht, da sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.

#### Zurück zum Formular ▲

20 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanngeschäften entgegenzuwirken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Rechtsanwalt durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. In Betracht kommt etwa die Einsichtnahme in das Transparenzregister und andere öffentliche Register, die Befragung des Mandanten bzw. die Bitte um Vorlage zweckdienlicher Dokumente oder Daten, Internetrecherchen in verlässlichen Quellen, Zugriff auf einschlägige Datenbanken, etc.

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.

#### Zurück zum Formular ▲

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person ("PEP"), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden.

#### Zurück zum Formular ▲

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder
Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. In der anwaltlichen
Praxis wird sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben. Bei einem
"blinden Mandat" hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.

#### Zurück zum Formular ▲

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist. § 15 Abs. 4 GwG zählt hier jedenfalls für die Hochrisikofälle des § 15 Abs. 2 und 3 Nr. 1 GwG pflichtweise zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen auf.

#### Zurück zum Formular ▲

25 Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.

#### Zurück zum Formular ▲

Rechtsanwälte müssen angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). In § 6 Abs. 2 sind Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen benannt.

#### Zurück zum Formular ▲

Nach §6 Abs.5 GwG müssen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein, aber beispielsweise auch das für die Risikoanalyse verantwortliche "Mitglied der Führungsebene", etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management) oder Controlling. Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

28 Alle Verpflichteten haben selbst eine Risikoanalyse zu erstellen. Sie können sich hierzu die Kanzlei-/Unternehmensrisikoanalyse zu eigen machen. Machen sie hiervon Gebrauch müssen sie aber die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§5 Abs.1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und - soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§5 Abs.2 Nr.1 und 3 GwG).

#### Zurück zum Formular ▲

§ 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der internen Risikobewertungen und die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§§ 50 Abs. 1 S. 3 BRAO, 8 Abs. 4 S. 3 GwG). Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.

#### Zurück zum Formular ▲

Rechtsanwälte sind grundsätzlich zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB in der 2020 geltenden Fassung darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder – wie bereits erwähnt – der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Die Pflicht zur Meldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

#### Zurück zum Formular ▲

Eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA sieht § 43 Abs. 6 GwG vor. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Eine solche ist mit Wirkung zum 01.10.2020 in Gestalt der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden.

#### Zurück zum Formular ▲

Angehörige rechtsberatender Berufe haben zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen) oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Die Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem

Risikostaat aufweist. Als Risikostaaten definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Zudem umfasst sie sonstige Staaten, die in den jeweils aktuellen Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) als "Staat mit strategischen Mängeln" eingestuft werden. Auch meldepflichtig sind Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG-MeldV-Immobilien). Die Personen werden zusammengefasst in der "European Union Consolidated Financial Sanctions List".

#### Zurück zum Formular ▲

Meldepflichten bestehen nach § 4 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien auch, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwäscherechtlichen Auskunfts- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 6 Satz 3 und 4 GwG) verletzen. Dies liegt auch vor, wenn sie nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder wenn Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Auch Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck sind meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht erfasse darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen (Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien).

#### Zurück zum Formular ▲

34 Sofern am Erwerbsvorgang Beteiligte mit formloser Vollmacht handeln und eine angekündigte schriftliche Vollmachtbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen (§ 5 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder lediglich eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorlegen (§ 5 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien), bestehen ebenfalls Meldepflichten. Gleiches gilt, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Rechtsverhältnis eine Vollmacht zurückzuführen ist (§ 5 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) oder die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der BRD in einem Drittstaat beglaubigt wurde (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien). Mit Drittstaaten i.S.d. Nr. 4 sind dabei Risikostaaten i.S.d. § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien gemeint.

#### Zurück zum Formular ▲

35 Meldepflichtig ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag EUR 10.000,00 übersteigt (lit. a), Kryptowerte (§ 1 Abs. 11 Satz 4, 5 KWG) zur Zahlung eingesetzt werden (lit. b) oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat gezahlt werden soll (lit. c), es sei denn ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien, die das Bankkonto verwenden, befindet sich in diesem Drittstaat. Weicht die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts ab, besteht ebenfalls eine Meldepflicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten Zuwendung beruht, (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Eine erhebliche Unter- oder Überbewertung soll regelmäßig bei einer Abweichung von mindestens 25 % angenommen werden. Zahlungen über € 10.000,-, die vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) gezahlt wurden oder werden sollen oder vollständig oder teilweise von oder an einen Dritten, der weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien), gezahlt werden oder werden sollen, unterliegen ebenfalls Meldepflichten. Meldepflichten bestehen ebenfalls, sofern ein Kaufgegenstand ohne nachvollziehbaren Grund innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu einem erheblich abweichenden Preis weiterveräußert (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder an den vorherigen Eigentümer bzw. Anteilsinhaber zurückveräußert wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Weiter besteht eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

#### Zurück zum Formular ▲

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

### Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Fragebogen zur Feststellung und Prüfung der Verpflichteten nach GwG

#### Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 306931-0, E-Mail: info @ rak-berlin.org

#### Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Tel.: 030 / 306931-0. E-Mail: datenschutz @ rak-berlin.org

#### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder "Verpflichtete" nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Kataloggeschäfte im Erhebungszeitraum getätigt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

#### Empfänger personenbezogener Daten:

Für die Online-Erhebung werden die Dienste der Firma Lamano GmbH & Co. KG, Prenzlauer Allee 36G, 10405 Berlin genutzt. Die Lamano GmbH & Co. KG und die Rechtsanwaltskammer Berlin als Vertragspartner sind damit Empfänger der eingegebenen Daten. Diese Empfänger erhalten ausschließlich die von Ihnen in der Online-Erhebung eingegebenen Daten ohne jeden Personenbezug. Eine Zuordnung dieser Daten zu einer Person ist diesen Empfängern daher nicht möglich. Die Identifizierung kann nur die zuständige Rechtsanwaltskammer selbst vornehmen.

#### Speicherdauer:

Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch drei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

#### Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

#### Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder unseres Kammerbezirks zu wenden. Die in unserem Kammerbesitz gelegene Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin.

#### Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind nicht verpflichtet, an der angebotenen Online-Erhebung teilzunehmen; alternativ können Sie auf unserer Internetseite den entsprechenden Fragebogen herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und uns übersenden oder wir senden Ihnen einen entsprechenden Fragebogen auf Anforderung zu. Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertmen. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.